

Der „Wiedergänger“ – Figur aus der Sagenwelt und Phänomen der steirischen Landespolitik

Gerhart WIELINGER

Vorbemerkung

Der Umgang mit der Geschichte ist sehr oft nicht von einem Erkenntnisinteresse, sondern von Opportunitätsgesichtspunkten geprägt. Dies gilt nicht nur für politische Parteien. Die Geschichte wird gerne instrumentalisiert, um durch Behauptungen über ein angebliches Geschehen in der Vergangenheit Argumente zur Rechtfertigung des jeweiligen Standpunktes zu gewinnen. Damit eine solche Vorgangsweise nicht zur Grundlage für das Entstehen von schwer oder gar nicht zu hinterfragenden Machtchancen und für die Möglichkeit von deren Missbrauch werden kann, ist es unerlässlich, dass ein offener Diskurs über die Vergangenheit geführt werden kann. Daher es ist ein typisches Merkmal eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates, dass Dokumente, welche die Möglichkeit schaffen, Vergangenes zu rekonstruieren, möglichst vollständig und „unbefangen“ gesammelt werden können, und dass der Umgang mit und der Zugang zu solchen Dokumenten nicht auf eine Gruppe von Auserwählten beschränkt ist. In diesem Zusammenhang ist es auch wesentlich, dass als Quelle zur Information über das Geschehene nicht nur das herangezogen werden kann, was in „offiziellen“ Dokumenten zu finden ist, denn diese geben – auch in einem demokratischen Rechtsstaat – den Inhalt eines Geschehens in nicht wenigen Fällen unvollständig und auch so wieder, wie es der „offiziellen Lesart“ entsprochen hat. Erst durch das Heranziehen von Zeitzeugen und Zeitzeugnissen wie Memoiren wird es möglich, Vergangenes mit allen Facetten und in seiner Komplexität zu erfassen.

Die Praxis österreichischer Archive, nicht nur „offizielle“ Dokumente sondern auch Nachlässe aufzubewahren und aufzubereiten, ist somit ein wichtiger Beitrag zur Pflege der spezifischen, der Wahrheit und nicht einem Herrschaftsinteresse verpflichteten „Erinnerungskultur“ eines demokratischen Rechtsstaates.

Walter Brunner hat als Mitarbeiter des Steiermärkischen Landesarchivs und schließlich als dessen Leiter wichtige Beiträge zur Möglichkeit geleistet, die Vergangenheit dieses Landes nüchtern, unbefangen, frei von Verklärung aber auch von dunklen Legenden erkennbar und verstehbar zu machen. So sei ihm zu Ehren von einem teilnehmenden Beobachter berichtet, welches Schicksal politische Programme und Forderungen in der Steiermark haben können und welche große Nähe es zwischen Erscheinungen aus der Sagenwelt und solchen aus der Welt der Politik geben kann.

Was ist ein Wiedergänger?

In den Sagen vieler Völker Europas, in Ländern germanischer Sprachen ebenso wie in Ländern keltischer Traditionen und im slawischen Sprachraum, gibt es Erzählungen über Verstorbene, die im Grab keine Ruhe finden können und immer wieder unter die Lebenden zurückkehren – insbesondere an den Ort, an dem sie ums Leben gekommen sind – und Unruhe

stiften. Für diese Sagenfiguren gibt es unterschiedliche Bezeichnungen; im Deutschen werden sie auch „Wiedergänger“ genannt.

Wiedergänger gibt es aber nicht nur in der Welt der Sagen und des Aberglaubens als Vorstellung, in der Phantasie und Ängste ihren Niederschlag finden, sondern tatsächlich als Phänomen im Bereich des Politischen: Da kommt es nämlich immer wieder vor, dass ein politisches Konzept geboren wird, einige Zeit am Leben bleibt, heftig bekämpft und, weil nicht durchsetzbar, als tot begraben wird. Nach einiger Zeit kommt es aber wieder aus dem Grab der Akten und Archive hervor, taucht insbesondere dort auf, wo es umgebracht worden ist und bewirkt Unruhe.

Einem solchen politischen Wiedergänger kann man seit 2007 in der Steiermark begegnen: Die Forderung nach Änderung des Wahlmodus für die Landesregierung, nach welcher die Regierung künftig nicht mehr nach dem Verhältniswahlrecht (Proporz), sondern nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden soll, ist nach rund zehn Jahren der scheinbaren Ruhe im Grab der Akten wieder unter die Lebenden zurückgekehrt und hat Diskussion und Aufregung bewirkt.

Im Folgenden sei berichtet, worum es dabei geht und weshalb das Phänomen des Wiedergängers in der steirischen Landespolitik so bemerkenswert ist.

Was hat sich ereignet, worum ist es gegangen?

Österreichs Länder, ihre Funktion, ihre Verfassungen, ihre Organe

Zunächst einige Erläuterungen und Erklärungen, um darzutun, worum es geht:

Die Länder haben seit Inkrafttreten der republikanischen Verfassung im Jahr 1920 eine Doppelstellung: Sie sind einerseits relativ selbständige Gliedstaaten des Bundes, andererseits aber schlicht und einfach Verwaltungssprengel eben dieses Bundes. Als Gliedstaaten haben sie die Befugnis zur Gesetzgebung, insbesondere zur Schaffung einer Landesverfassung im Rahmen der Vorgaben der Bundesverfassung und – was besonders wichtig ist –, die Befugnis und die Aufgabe, ein Budget zu beschließen, das auch die Mittel für die Besorgung der Aufgaben in der Funktion als Verwaltungssprengel des Bundes bereit zu stellen hat. Sie haben weiters die Befugnis und Aufgabe, durch ihr jeweiliges Landesparlament – den Landtag – das oberste Verwaltungsorgan des Landes, die Landesregierung, zu wählen; aber auch Befugnis und Aufgabe, durch ihren Landtag jenes Organ zu wählen, das zur Vertretung des Landes nach außen, zur Vorsitzführung in der Landesregierung und zur Besorgung der meisten Angelegenheiten der Bundesverwaltung im Landesgebiet berufen ist, nämlich den Landeshauptmann. Und die Länder haben in ihrer Landesverfassung sowohl den Wahlmodus für die Landesregierung als auch jenen für die Wahl des Landeshauptmannes festzulegen.

Bemerkenswerterweise haben alle Bundesländer mit Ausnahme von Vorarlberg und von Wien in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts für die Wahl der Landesregierung das Verhältniswahlrecht vorgesehen. Das heißt Folgendes: Nach jeder Landtagswahl ist die Landesregierung neu zu wählen. Die Gesamtzahl der Regierungssitze ist auf die im Landtag vertretenen Parteien nach dem Verhältnis ihrer Mandatszahlen aufzuteilen. Das geht in der Steiermark wie folgt vor sich:¹ Die Mandatszahlen der einzelnen Parteien sind nebeneinander zu schreiben und darunter jeweils die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel, ein Fünftel usw. der jeweiligen Mandatszahl. Hat nun, wie derzeit in der Steiermark, die Landesregierung neun Mitglieder, so sind die Sitze in der Landesregierung auf die Parteien nach der Reihenfolge der Teilungsgrößen bis zur neungrößten Zahl aufzuteilen. Daraus ergibt sich, dass in der Regierung in der Praxis

immer zwei Parteien vertreten sein müssen, und wenn es einer dritten Partei gelingt, so viele Mandate zu erringen, dass ihre Mandatszahl wenigstens der neuntgrößten nach der vorhin geschilderten Methode ermittelten Zahl entspricht, ist auch eine dritte Partei in der Landesregierung vertreten.

Dass in Vorarlberg und in Wien von vorneherein ein anderer Wahlmodus vorgesehen war, hat folgende Gründe: Wien hat einen Sonderstatus als Land und Gemeinde. Da gibt es spezielle bundesverfassungsrechtliche Regelungen. Der Grund dafür, weshalb es in Vorarlberg von den 1920er Jahren an eine andere Regelung gegeben hat, ist erstaunlich und banal: Der damalige Landeshauptmann Ender hat im Bundeskanzleramt gefragt, ob die Länder durch die Bundesverfassung verpflichtet seien, für die Wahl der Landesregierung das Verhältniswahlrecht vorzusehen. Und im Bundeskanzleramt hat man geantwortet, das sei nicht der Fall, ja man wundere sich darüber, dass man augenscheinlich in den Ländern der Meinung sei, es gelte noch die Verfassungsrechtslage der Monarchie, nach welcher für die Wahl des obersten Organs der autonomen Verwaltung eines Kronlandes das Verhältniswahlrecht vorgesehen war.²

Für die Wahl des Landeshauptmannes ist, ebenfalls seit den 1920er Jahren, in allen Bundesländern das Mehrheitswahlrecht vorgesehen. Das heißt, zum Landeshauptmann ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen im Landtag erhalten hat, und zwar die absolute Mehrheit, also die Stimmen von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten. Da der Landeshauptmann Vorsitzender und somit Mitglied der Landesregierung ist, wird er bei der Wahl der Landesregierung auf das Kontingent jener Partei angerechnet, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hat.

Das Projekt einer Änderung der Regeln der Wahl der Steiermärkischen Landesregierung

Der geschilderte Wahlmodus für die Landesregierungen war in allen Ländern bis in die 1990er Jahre unbestritten. Es ist immer wieder vorgekommen, dass in einer Landesregierung drei Parteien vertreten waren, so in der Steiermark schon nach der Landtagswahl von 1949. Damals hat der WdU, Vorläufer der FPÖ, ein Regierungsmitglied gestellt. Jedenfalls waren aber in allen Bundesländern – mit Ausnahme von Vorarlberg – jeweils ÖVP und SPÖ in den Landesregierungen vertreten. (Wien kann hier außer Betracht bleiben.) Welchen tatsächlichen Einfluss die zweitstärkste Partei hatte, das war bis 1964 in allen Ländern mit Ausnahme von Kärnten die SPÖ, in Kärnten die ÖVP, war von Land zu Land sehr verschieden: So hat z. B. in Niederösterreich die ÖVP ihre Macht stets recht ausgiebig genutzt, während in der Steiermark das Gegenteil der Fall war: Aus historischen Gründen hat hier die ÖVP im Interesse einer Bewältigung des schweren Erbes der ersten Republik – die Steiermark war ja einer der Hauptschauplätze des Bürgerkrieges vom Februar 1934 gewesen – eine Politik der Befriedung und der Einbindung der Feinde von gestern betrieben und ihre Machtchancen mit Zurückhaltung genutzt.³

Das Verhältniswahlrecht als Wahlmodus für die Landesregierung ist – wie gesagt – bis in die Mitte der 1990er Jahre nie in Frage gestellt worden. Eine Änderung ist eingetreten, als nach der Wahl Jörg Haiders zum Chef der FPÖ diese Partei weithin für die Wähler attraktiv geworden war, in einigen Ländern beachtliche Erfolge erzielte und sowohl in Landtagen als auch in Landesregierungen lautstark und fordernd auftrat. Damals ist in einigen Ländern der Wunsch laut geworden, für die Wahl der Landesregierung anstelle des Verhältniswahlrechts das Mehrheitswahlrecht einzuführen. Das heißt, es sollte für die Wahl der Landesregierung die

absolute Mehrheit der Stimmen im Landtag erforderlich sein, es sollte also die Landesregierung nur noch aus Vertretern jener Partei oder jener Parteien bestehen, die allein oder die zusammen im Landtag über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen und die – wenn nicht eine Partei die absolute Mehrheit hat – sich über die Wahl der Landesregierung geeinigt haben. Verwirklicht worden sind diese Forderungen in Salzburg und in Tirol.⁴

In der Steiermark ist das Thema „Änderung des Wahlmodus für die Landesregierung“ 1997 von der ÖVP aufgegriffen und massiv betrieben worden; primär mit Stoßrichtung gegen die SPÖ. Der Zeitpunkt ist bemerkenswert: Josef Krainer war in diesem Punkt immer sehr zurückhaltend gewesen, so ist in seiner Amtszeit das Thema nicht aufgegriffen worden. Waltraud Klasnic war grundsätzlich auch für eine Konsenspolitik, dennoch wurde die Frage des Wahlmodus von Gerhard Hirschmann und Reinhold Lopatka thematisiert.⁵ Freilich im Zusammenhang mit anderen Forderungen, die aus der Ära Krainer stammten, nämlich jener nach Verkleinerung der Landesregierung und jener nach Direktwahl des Landeshauptmannes.

Im Amt der Landesregierung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die als Grundlagen für eine politische Entscheidung Material zu den Themen Wahlmodus und Zahl der Mitglieder der Landesregierung erheben sollte.⁶ Die Direktwahl des Landeshauptmannes war, da nach der Bundesverfassung nicht zulässig, nicht Gegenstand. Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der drei Regierungsparteien, einem Wissenschaftler von der Universität Salzburg, der einschlägige Forschungen betrieben hatte, einem Rechtshistoriker von der Universität Graz und Beamten des Amtes der Landesregierung. Leitung und Betreuung der Arbeitsgruppe wurde der Abteilung Verfassungsdienst übertragen. Die Arbeitsgruppe hat ihren Bericht im März 1998 vorgelegt.⁷

Es war dem teilnehmenden Beobachter von vorneherein klar, dass, was immer das Ergebnis der Arbeitsgruppe sein würde, es zu keiner Änderung der Landesverfassung kommen werde. Zu unterschiedlich waren nämlich die Vorstellungen: In der ÖVP wurde massiv die Abschaffung des Verhältniswahlrechtes gefordert. Dies war, wie gesagt, bemerkenswert, da noch zwei Jahre vorher Landeshauptmann Krainer in diesem Punkt sehr zurückhaltend gewesen war.

Die SPÖ vertrat die exakt gegenteilige Position. Landeshauptmannstellvertreter Peter Schachner-Blazizek erklärte im Jänner 1998, für seine Partei komme weder eine Abschaffung des Proporzsystems für die Wahl der Landesregierung, noch die gleichfalls von der ÖVP geforderte Direktwahl von Bürgermeistern oder gar des Landeshauptmannes in Betracht. Reden könne man lediglich über eine Verkleinerung der Landesregierung von neun auf sieben Mitglieder.⁸

Die ÖVP brachte daraufhin die direkte Demokratie ins Spiel. Der damalige Landesgeschäftsführer, der jetzige Staatssekretär Reinhold Lopatka, erklärte, sollte bis Mitte des Jahres 1998 die Abschaffung des Proporzsystems nur an der SPÖ scheitern, könne man sich den Weg über das Volksrechtegesetz vorstellen.⁹ Das heißt, man fasste ins Auge, im Weg über ein Volksbegehren eine Behandlung eines entsprechenden Gesetzesvorschlages im Landtag zu erzwingen und für den Fall, dass der Landtag nicht binnen eines Jahres einen entsprechenden Beschluss fasst, durch eine Volksabstimmung dem Gesetzesentwurf Gesetzeskraft zu verleihen. Das Liberale Forum, damals auch im Landtag vertreten, erklärte, es wäre nur recht und billig, das Volk entscheiden zu lassen, und auch die Grünen erklärten, es sich vorstellen zu können, Lopatkas Vorschlag zu unterstützen. (Das Ganze hat freilich gewaltiger ausgesehen als es war, denn eine Volksabstimmung anstelle eines Landtagsbeschlusses wäre ein Bruch der

Bundesverfassung gewesen und hätte die Aufhebung eines verfassungswidrig zustande gekommenen Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof zur Konsequenz gehabt.)

Die Freiheitlichen legten sich nicht fest. Ihr damaliger Chef, Landesrat Michael Schmid, erklärte, er sei nur dann verhandlungsbereit, wenn gleichzeitig mit einer Verfassungsänderung eine „Objektivierung“ bei der Postenvergabe und bei der Presseförderung erfolgen sollte.

Die SPÖ bewirkte schließlich den Tod des Projektes „Verfassungsänderung zur Proporzabschaffung“. Sie erklärte durch ihren Klubobmann Kurt Flecker kategorisch, der Vorschlag Lopatkas sei ein Missbrauch der Volksrechte und sie werde bei der Befürwortung des Verhältniswahlrechtes für die Landesregierung bleiben. Der ÖVP gehe es nämlich nur darum, mit Hilfe der FPÖ die SPÖ aus der Regierung zu verdrängen.¹⁰

Das Projekt stirbt und wird zum Wiedergänger

Damit war bereits im Februar 1998 die politische Diskussion um die Änderung des Wahlmodus für die Landesregierung zu Ende, und es hatte den Anschein, dieses Thema sei gestorben. Aber seine Ruhe im Grab der Akten sollte nicht von Dauer sein: Nach der durch die Landtagswahl 2005 bewirkten Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Landtag und in der Landesregierung wurde es zum politischen Wiedergänger. Und weil – wie man aus Sagen erfahren kann – Gestorbene, die im Grab keine Ruhe finden können, dort auftauchen, wo sie getötet worden sind, erschien der Wiedergänger prompt in der SPÖ. Dort löste er aber nicht Schrecken aus; im Gegenteil, er wurde willkommen geheißen und gleichsam adoptiert. Im März 2007 und noch stärker im April kamen aus dieser Partei Stimmen, die den geltenden Wahlmodus für die Landesregierung, also das Verhältniswahlrecht, für unzeitgemäß erklärten und lautstark seinen Ersatz durch das Mehrheitswahlrecht verlangten. In Zeitungsinseraten und auf Plakaten wurde verkündet: „Die Proporzabschaffung läuft.“ (Es ist in der Öffentlichkeit nicht bekannt geworden, ob man in dieser Partei bewusst darauf aus gewesen ist, den Satz von Karl Marx zu bestätigen, der da lautet: „Das gesellschaftliche Sein bestimmt das Bewusstsein.“)

Die ÖVP zögerte zunächst, denn sie befand sich durch das Wiederauftauchen des von ihr ehemals ins Leben gerufenen Wesens in einer sehr unangenehmen Situation: Es war klar, dass die Haltung der SPÖ von der Erwartung bestimmt war, nach der nächsten Landtagswahl die ÖVP aus der Landesregierung verdrängen zu können, und diese Aussicht löste in der Parteizentrale am Karmeliterplatz nicht gerade Begeisterung aus. Andererseits konnte die ÖVP aber nicht einfach ihre vor gerade erst zehn Jahren mit Vehemenz und Lautstärke vertretene Position ohne weiteres aufgeben. (So kurz ist das Gedächtnis der Wähler denn doch nicht.) Schließlich einigten sich im Mai 2007 die beiden Parteichefs darauf, bis 2009 die Landesverfassung zu ändern und die Verhältniswahl der Landesregierung durch die Mehrheitswahl zu ersetzen. Die ÖVP verband ihre Zustimmung aber mit der Forderung, über eine Novelle zur Landesverfassung, die nicht nur die Änderung des Wahlmodus für die Landesregierung enthalten sollte, in einem „Steiermark-Konvent“ zu reden. Die SPÖ ging darauf ein. Als dann aber die beiden Regierungsparteien einander wegen einer Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der KAGES in die Haare geraten waren, erklärte die ÖVP kurzerhand ihre Zustimmung zu einem Steiermark-Konvent für hinfällig, und die beiden kleinen Landtagsparteien – Grüne und KPÖ – schlossen sich ihr an. (Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.)

Es hatte zunächst den Anschein, als sei das Auftauchen des Wiedergängers im Jahr 2007 ein letztmaliges Erscheinen gewesen. Aber nein – er ist abermals zurückgekehrt: Auf Plakaten, die 2009 im Zeichen des Vorwahlkampfes affiziert worden sind, konnte man lesen, dass er

sich im Kreise jener, die ihm einst das Leben genommen haben, umhertreibt, denn wiederum kündigte die SPÖ ihre Absicht an, den Proporz bei der Wahl der Landesregierung abschaffen zu wollen.

Was ist von den für eine Änderung des Wahlmodus vorgebrachten Argumenten zu halten?

Sowohl in der wissenschaftlichen, in der publizistischen, als auch in der politischen Diskussion über den Wahlmodus der Landesregierung wurde und wird immer wieder folgendes Argument für das Mehrheitswahlrecht ins Treffen geführt:¹¹ Durch die Verhältniswahl komme es gleichsam zu einer Zwangsheute oder zu einer zwangsweisen Dreierbeziehung von Partnern, die eigentlich nichts verbindet. Dies führe zu wechselseitiger Lähmung und Hickhack; es könne daher nichts weitergehen. Überdies habe der Proporz in der Landesregierung den Proporz im gesamten Einflussbereich des Landes zur Folge. Alle Personalentscheidungen, alle Entscheidungen über die Konstruktion von Gremien, Beiräten, Aufsichtsräten, Kuratorien und so weiter erfolgten primär unter dem Gesichtspunkt der Ermöglichung einer Besetzung nach dem Proporz.

Diese Argumente sind nicht rundweg in den Wind zu schlagen. Tatsächlich gibt es Phasen, in denen in Landesregierungen nicht konstruktiv gearbeitet, sondern das gegenseitige Ärgern zur Hauptbeschäftigung wird. Und tatsächlich treibt der Proporz im gesamten Einflussbereich des Landes die seltsamsten Blüten.

Es ist aber völlig unzutreffend, die Ursache für Derartiges darin zu suchen, dass die Landesverfassung für die Wahl der Landesregierung das Verhältniswahlrecht vorschreibt. Denn wechselseitige Lähmung und Proporz kann es genauso geben, wenn die Bestellung oder die Wahl einer Regierung auf anderen Rechtsgrundlagen erfolgt. Dies zeigt ein Blick auf die Bundesebene. Die Bundesverfassung sieht überhaupt keine Wahl der Bundesregierung durch eine parlamentarische Körperschaft vor, sondern die Ernennung durch den Bundespräsidenten.¹² Und dennoch gibt es all die vorhin genannten, unschönen Erscheinungen auch im Bund. Der Grund dafür ist sehr einfach: Eine Bundesregierung braucht, um im Amt bleiben zu können, eine Mehrheit im Nationalrat. Wenn aber keine Partei über eine solche verfügt, bleibt nichts anderes übrig, als eine Koalition zu bilden oder eine Vereinbarung über die Duldung einer Minderheitsregierung zu schließen. Koalition heißt aber unausweichlich zweierlei: das Prinzip der Einstimmigkeit für Beschlüsse in der Regierung und das Aufteilen der Einflussphären unter die Parteien, welche die Koalition bilden. Was das in der Praxis heißt, konnte man in der Vergangenheit und kann man in der Gegenwart zur Genüge beobachten. Und auch eine Vereinbarung über die Duldung einer Minderheitsregierung hat einen hohen Preis. Dies ist nach der Nationalratswahl 1970 sichtbar geworden, als die FPÖ als Preis für die Akzeptierung einer Minderheitsregierung der SPÖ eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten zum Nationalrat verlangt und erreicht hat.

Auch die Erfahrung in jenen Ländern, die für die Wahl der Landesregierung das Verhältniswahlrecht abgeschafft haben, bestätigt die Erfahrung auf Bundesebene: Koalitionen haben ihren Preis, und einen besonders hohen, wenn eine bisher noch nicht durch Macht und Einfluss gesättigte Partei als Partner gewonnen werden soll. (Der interessierte Beobachter ist in diesem Zusammenhang geneigt, sich an eine Erfahrung aus der Landwirtschaft zu erinnern: Magere Schweine fressen mehr als fette.) Zudem ist typischerweise der Preis für die Koalition die Einführung des Prinzips der Einstimmigkeit für Beschlüsse der Landesregierung. Und das heißt in der Praxis, soll nicht der Schwanz mit dem Hund wedeln, muss die Zustimmung des

Kleineren durch den Größeren erkaufte werden – oder es gibt Stillstand. Es tritt also genau das ein, was als Folge der Verhältniswahl beklagt wird, und dies in noch krasserem Ausmaß: Die Gefahr des Stillstandes ist nämlich bei einer Bestellung der Landesregierung durch die Verhältniswahl geringer, denn ein solcher Wahlmodus ist typischerweise vom Prinzip der einfachen Mehrheit als Erfordernis für die meisten Beschlüsse der Landesregierung begleitet. Daher kann unter diesen Voraussetzungen dann, wenn nur zwei Parteien die Regierung bilden, oder wenn eine Partei in der Regierung die absolute Mehrheit hat, die stärkste Partei ihren Willen durchsetzen. Das lässt sich am Beispiel der Steiermark unschwer zeigen. Gilt hingegen für Beschlüsse der Regierung das Prinzip der Einstimmigkeit, kann auch eine Regierungspartei, die eine absolute Mehrheit in der Regierung hat, ihre Stärke nicht zur Geltung bringen. Und eine solche Situation ist nicht nur theoretisch möglich, denn eine große Partei, die, mangels absoluter Mehrheit im Landtag, mit einer kleinen Partei zum Zweck der Bildung der Landesregierung koalieren muss, hat in dieser sicher die absolute Mehrheit der Sitze.

Aber auch in jenen Ländern, in denen für die Wahl der Landesregierung das Verhältniswahlrecht gilt, kann man einschlägige Beobachtungen darüber machen, wie teuer eine Partnersuche werden kann, nämlich bei der Wahl des Landeshauptmannes. Für diese Wahl gilt überall das Mehrheitswahlrecht. Und wenn keine Partei die absolute Mehrheit im Landtag hat, ist die Wahl des Landeshauptmannes für jene Partei, die diese Funktion besetzen möchte, eine teure Angelegenheit:¹³ Sie muss wenigstens einen Partner gewinnen, der ihr die Mehrheit beschafft, und Partner, die bereit sind, den Landeshauptmann ohne vorherige „Preisabsprache“ zu wählen, gibt es erfahrungsgemäß nicht gerade häufig.

So zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass der Wahlmodus für die Landesregierung für sich allein genommen sehr wenig Bedeutung dafür hat, wie gut oder wie schlecht die Ergebnisse des politischen Prozesses in einem Land sind. Dies war schon vor dem Auftauchen unseres politischen Wiedergängers erkennbar. Er ist trotzdem erschienen.

¹ § 28 L-VG 1960.

² Vorarlberger Landtag, 1923, 10. Sitzung, 19ff.

³ Dazu: Gerhart WIELINGER, Landtag und Landesverwaltung. In: Joseph F. DESPUT (Hg.), Vom Bundesland zur europäischen Region. Die Steiermark von 1945 bis heute (= Geschichte der Steiermark 10, Graz 2004), 161–208, hier 168f.

⁴ S: Art 35 L-VG 1999, T: Art 45 Landesordnung.

⁵ Dazu siehe: Wiener Zeitung vom 16. Nov. 1997; Der Standard vom 17. Nov. 1997. Siehe auch die Anträge der Abgeordneten Brunner, Keshmiri, Wabl und Zitz vom 18. Nov. und 25. Nov. 1997, Stmk. LT. EZ 664/1 u. 678/1.

⁶ Schreiben von LH Klasnic an der Leiter der Abteilung Verfassungsdienst vom 13. Nov. 1997.

⁷ GZ: VD – 26.00-2/90-61.

⁸ Dazu: Kleine Zeitung vom 14. Jan. 1998; Der Standard vom 14. Jan. 1998.

⁹ Dazu: Kleine Zeitung vom 21. Feb. 1998.

¹⁰ Dazu: Kleine Zeitung vom 21. Feb. 1998.

¹¹ Dazu siehe: Herbert DACHS, Proporz-Fechtereien? Der verweigerte Abschied vom Regierungsproporz im Bundesland Salzburg. In: Herbert DACHS/Roland FLOIMAIR (Hgg.), Salzburger Jahrbuch für Politik 1997 (Salzburg 1997), 28–49, hier 28; Friedrich KOJA, Proportionalwahl oder Mehrheitswahl der Landesregierung. In: JRP (1995), 25ff.; Theo ÖHLINGER, Verhältniswahl oder Mehrheitswahl der Landesregierung. In: JRP (1997), 162ff.

¹² Art 70 B-VG.

¹³ Beispiele dazu sind bei WIELINGER (wie Anm. 3), 188f. angeführt.